



Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL Bocholt)

Stenerner Weg 14a, 46397 Bocholt

Rahmenhygieneplan des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung Bocholt unter Einbeziehung der Handlungsempfehlungen im Rahmen der Corona-Pandemie

Aktualisierte Version mit Gültigkeit ab dem 25.08.2021

<u>Inhalt</u>	Seite
A. Geltende Vorschriften	2
B. Zuständigkeiten und Beratung	3
C. Rahmen-Hygieneplan für das ZfsL Bocholt	4
D. Regeln für den Seminarbetrieb	10
E. Checkliste Hygiene am ZfsL Bocholt	11

Dieser Hygieneplan regelt die Einzelheiten für die Hygiene im ZfsL Bocholt. **Er ist gleichzeitig Dienstanweisung und Bestandteil der Hausordnung.**

In Gemeinschaftseinrichtungen oder Ausbildungseinrichtungen befinden sich oftmals viele Personen auf engem Raum. Dadurch können sich unter Umständen Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (Infektionsschutzgesetz) verfolgt den Zweck übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Aus dem Gesetz ergeben sich auch für Ausbildungseinrichtungen bzw. deren Leitungen insbesondere in den §§ 33-36 Verpflichtungen. Nach § 36 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Ausbildungseinrichtungen verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen. Mit den Hygieneplänen wird der Zweck verfolgt, Infektionsrisiken in den betreffenden Einrichtungen zu minimieren. Der Hygieneplan muss hinsichtlich seiner Aktualität regelmäßig überprüft und ggf. verändert oder ergänzt werden und auf organisatorische und baulich-funktionelle Gegebenheiten der Einrichtung abgestimmt sein. Außerdem muss er für Beschäftigte jeder Zeit zugänglich und

einsehbar sein. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Ausbildungseinrichtungen müssen regelmäßig über die festgelegten Hygienemaßnahmen belehrt und dies schriftlich festgehalten werden.

Nach § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Einrichtungen verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen. Die Ausarbeitung soll unter Berücksichtigung der folgenden Schritte erfolgen:

Der Hygieneplan ist jährlich hinsichtlich Aktualität zu überprüfen. Die Überwachung der Einhaltung der Hygienemaßnahmen im Rahmen der Eigenkontrolle erfolgt u. a. durch Begehungen der Einrichtung routinemäßig mindestens jährlich sowie bei aktuellem Bedarf. Die Ergebnisse werden schriftlich dokumentiert. Der Hygieneplan muss für alle Beschäftigten jederzeit zugänglich und einsehbar sein.

Bei der Erstellung des Hygieneplans werden folgende hygienerelevanten Bereiche der Einrichtung beachtet.

1. Risikoanalyse
2. Risikobewertung
3. Risikominimierung
4. Festlegung von Überwachungsmaßnahmen
5. Aktualisierung des Hygieneplans
6. Dokumentation und Schulung

A. Geltende Vorschriften

Grundsätzlich gelten für die ZfsL die für die Schulen gültigen Vorschriften. Ggfs. entfallen die Teile der Vorschriften, die sich auf Einrichtungen beziehen, die in den ZfsL nicht vorhanden sind bzw. es entfallen die Teile der Vorschriften, die sich auf Schülerinnen und Schüler beziehen.

Alle Informationen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus finden sich auf folgender Seite des MSB:

I <https://www.schulministerium.nrw/themen/recht/schulgesundheitsrecht/infektionsschutz>

Im Einzelnen sind folgende Informationen hilfreich:

Rahmen-Hygieneplan für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche:

https://www.lzg.nrw.de/_php/login/dl.php?u=/media/pdf/service/Pub/krankenhaushygiene/3a_hygieneplan_schulen.pdf

Muster-Reinigungs- und Desinfektionsplan für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche:

https://www.lzg.nrw.de/_php/login/dl.php?u=/_media/pdf/service/Pub/krankenhaushygiene/3b_hygieneplan_schulen.pdf

Informationen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie: Alle Meldungen der Unfallkasse NRW zum Coronavirus findet man auf der Seite:

<https://www.unfallkasse-nrw.de/sicherheit-und-gesundheitsschutz/themen/coronavirus.html>

Eine Übersicht über geltende Vorschriften bietet die Broschüre der Unfallkasse NRW – Gefährdungen durch SARS-CoV-2 in allgemeinbildenden Schulen und Berufskollegs:

https://m.unfallkasse-nrw.de/fileadmin/server/download/PDF_2021/Gefaehrdungsbeurteilung_SARS-COV-2_SUV.pdf

Die geltenden Vorschriften an Schulen, insbesondere die im Hinblick auf die Pflicht zum Tragen von Masken und zur Corona-Testung werden fortlaufend an die aktuelle Situation angepasst. Diese sind der jeweils aktuellen Schulmail des MSB bzw. der aktuellen Corona-Betreuungsverordnung zu entnehmen.

Handlungsempfehlung für Schulleitungen zum Einsatz von Lehrkräften in Prüfungssituationen:

Siehe jeweils Schulmail des MSB mit auf die aktuelle Situation angepassten Vorschriften bzw. siehe aktuelle Corona-Betreuungsverordnung

B. Zuständigkeiten und Beratung

Frau RD' Susanne Geilenkirchen und Frau ORR' Leonie Winter sind für die BR Münster als Generalistinnen (Dez. 47.3) auch für Fragen des Arbeitsschutzes an den ZfsL zuständig.

Die im Rahmen des Arbeitsschutzes verbindliche Gefährdungsbeurteilung obliegt im Rahmen der Verantwortung für die innere Ordnung und Geschäftsführung (§2 der Geschäftsordnung der ZfsL) der Leitung des ZfsL.

Sie kann sich bei der Anpassung der vorhandenen Gefährdungsbeurteilung an die aktuelle Lage durch die Betriebsärztinnen der BAD GmbH beraten lassen (siehe sars-cov-2-arbeitsschutzstandard, II, Nr.17). Die BAD GmbH ist auch für die nachgeordneten Einrichtungen der BR Münster, somit auch für die ZfsL zuständig. Eine telefonische Beratung ist über die BAD Zentren Münster (0251 618936 0) und Gelsenkirchen (0209 9592330) oder die allgemeine landesweite Hotline unter 01801 223679 möglich.

Für Fragen des Verwaltungspersonals in den Geschäftsstellen liegt die Zuständigkeit im Dezernat 14 der BR Münster.

Bei eventuellen Fragen bezüglich der zutreffenden Ansprechperson wenden Sie sich bitte an die Koordinatorin für den Arbeits- und Gesundheitsschutz an den ZfsL Frau Dr. Karin Himmerich bei der Bezirksregierung Münster.

Fachleitungen können sich wie jede Lehrkraft über die Beratungsstelle bei psychosozialen Problemen „Sprech:Zeit“ unter 0800 0007715 informieren und beraten lassen (24 Stunden pro Tag an 7 Tagen der Woche).

Selbstverständlich stehen den Lehrkräften für eigene Sorgen oder auch Ängste die schulpsychologischen Beratungsdienste zur Verfügung, die Ansprechpersonen finden Sie über nachfolgenden Link:

<https://www.schulministerium.nrw/themen/familie-bildung/herausforderung-unterstuetzung-der-corona-pandemie>

C. Rahmenhygieneplan- ZfsL Bocholt

Inhalt

1. Hygiene in Seminarräumen, Aufenthaltsräumen und Fluren
 - 1.1 Lufthygiene
 - 1.2 Garderobe
 - 1.3 Reinigung der Flächen, Gegenstände und Fußböden

2. Hygiene in Sanitärbereichen
 - 2.1 Ausstattung
 - 2.2 Händereinigung
 - 2.3 Flächenreinigung

3. Persönliche Hygiene der Auszubildenden

4. Trinkwasserhygiene

5. Erste Hilfe
 - 5.1 Hygiene im Erste-Hilfe-Raum
 - 5.2 Versorgung von Bagatellwunden
 - 5.3 Behandlung kontaminierter Flächen
 - 5.4 Überprüfung des Erste-Hilfe-Kastens
 - 5.5 Notrufnummern

6. Belehrungs- und Meldepflichten, Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote
 - 6.1 Meldepflicht und Sofortmaßnahmen
 - 6.2 Wiedenzulassungen in Einrichtungen

1. Hygiene in Seminarräumen, Aufenthaltsräumen und Fluren

1.1. Lufthygiene

Mehrmals täglich, zum Beispiel 1 x pro Stunde, in den Pausen sowie am Ende einer Seminarveranstaltung ist eine Stoßlüftung beziehungsweise Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen.

1.2. Garderobe

Die Ablage für die Kleidung ist so zu gestalten, dass die Kleidungsstücke der Lehramtsanwärter*innen und der Beschäftigten keinen direkten Kontakt untereinander haben, da sonst die Gefahr der Übertragung von Krankheiten bestehen kann.

1.3. Reinigung der Flächen, Gegenstände und Fußböden

Eine gründliche und regelmäßige Reinigung der Fußböden sowie häufig genutzter Flächen und Gegenstände ist wesentlich für einen guten Hygienestatus. Das Auslegen von Schmutzmatten im Eingangsbereich kann den Eintrag von Schmutz in das Gebäude reduzieren.

Fußböden (glatte Oberflächen, aber auch textile Bodenbeläge) müssen feucht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Grundsätzlich ist im ZfsL eine Desinfektion nur dann erforderlich, wenn Verunreinigungen durch Ausscheidungen, Erbrochenes, Blut, etc. auftreten, Infektionserreger in der Einrichtung bekannt werden und die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht.

Fußböden (in Seminarräumen und Aufenthaltsräumen) sind mind. 3x wöchentlich, Tische oder sonstige oft benutzte Gegenstände sind 3x wöchentlich nass zu reinigen. Teppichböden sind mind. 3x wöchentlich mit einem Staubsauger gründlich abzusaugen. Eine Grundreinigung sollte regelmäßig erfolgen.

2. Hygiene im Sanitärbereich

2.1. Ausstattung

In Sanitärbereichen müssen Oberflächen von Fußböden und Wänden feucht zu reinigen und zu desinfizieren sein. An den Waschplätzen sollte aus hygienischen Gründen Flüssigseife aus Seifenspendern und Einmalhandtuchpapier bereitgestellt werden. Die Benutzung von Gemeinschaftshandtüchern ist aus hygienischer Sicht bedenklich und daher abzulehnen. Papierabwurfbehälter sind mit einem Beutel zu versehen und täglich zu entleeren. Eine Reinigung der Abfallbehälter innen und außen sollte wöchentlich durchgeführt werden. Toilettenbürsten sind regelmäßig auszutauschen. Toilettenpapier, Handtuch-papier und Flüssigseife sind grundsätzlich vorzuhalten.

Damentoiletten sind mit Hygieneeimern mit Beutel auszustatten, täglich zu entleeren und regelmäßig innen und außen zu reinigen.

Der Reinigungsplan der beauftragten Reinigungsfirma berücksichtigt diese Vorgaben und ist als Anlage diesem Hygieneplan beigelegt.

2.2. Händereinigung

Händewaschen und ggf. Händedesinfektion sind die wichtigsten Maßnahmen zur Infektionsverhütung und Infektionsbekämpfung. Das Waschen der Hände ist der wichtigste Bestandteil der Hygiene, denn hierbei wird die Keimzahl auf den Händen erheblich reduziert. Die hygienische Händedesinfektion bewirkt eine Abtötung von Infektionserregern wie Bakterien oder Viren.

Händereinigung ist daher durchzuführen:

- nach jedem Toilettengang,
- vor und nach dem Umgang mit Lebensmitteln, und dem Essen, Händedesinfektion ist zusätzlich vom Personal (auch Seminar ausbildern, Reinigungskräfte etc.) durchzuführen:
- nach Kontakt mit Stuhl, Urin, Erbrochenem, Blut oder anderen Körperausscheidungen,
- nach dem Kontakt mit erkrankten Lehramtsanwärter*innen, Studierenden und erkranktem Personal.

Durchführung: Eine ausreichende Menge (3-5 ml) des Desinfektionsmittels in die trockenen Hände geben und einreiben. Dabei Handgelenke, Fingerkuppen, Fingerzwischenräume, Daumen und Nagelpfalz berücksichtigen und die vom Hersteller angegebene Einwirkzeit beachten. Während der Einwirkzeit müssen die Hände von der Desinfektionslösung feuchtgehalten werden.

Bei vorhersehbarem Kontakt mit Ausscheidungen, Blut oder Ähnlichem ist das Tragen von Einmalhandschuhen zu empfehlen.

2.3. Flächenreinigung

Toilettensitze, Urinale, Armaturen, Waschbecken, Fußböden und Türklinken sind täglich beziehungsweise nach Bedarf feucht zu reinigen. Bei Verschmutzung mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination eine prophylaktische Wisch-Desinfektion mit einem in Desinfektionsmittel getränktem Einmaltuch (VAH-Liste) erforderlich. Eine effektive Desinfektion wird erreicht, wenn ein geeignetes Desinfektionsmittel in der vorgeschriebenen Konzentration und unter Beachtung der Einwirkzeit angewendet wird. Hierzu müssen die Herstellerangaben des Desinfektionsmittels beachtet werden. Bei der Desinfektion ist geeignete Schutzkleidung, wie Arbeitsgummihandschuhe und/oder Schürze, zu tragen.

3. Küchenhygiene

3.1. Allgemeine Anforderungen

Es ist sichergestellt, dass die Reinigung von Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Teeküche)

regelmäßig erfolgt. Flächen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, sind danach mit klarem Wasser abzuspülen

3.2 Lebensmittelhygiene für Personal und Lehramtsanwärter*innen

Das Personal sowie die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sollten vor ehrenamtlichen Tätigkeiten auf Feierlichkeiten im ZfsL (zum Beispiel Kuchenausgabe, Getränkeausgabe, Kuchen-, Salatspenden), über Hygieneregeln im Umgang mit Lebensmitteln und Speisen aufgeklärt werden, um eine gesundheitlich unbedenkliche Herstellung, Versorgung und Abgabe von Nahrungsmitteln gewährleisten zu können.

3.3 Flächenreinigung und -desinfektion

Es ist sichergestellt, dass die Reinigung von Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Teeküche) regelmäßig erfolgt. Flächen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, sind danach mit klarem Wasser abzuspülen

4. Trinkwasserhygiene

Wasser für den menschlichen Gebrauch muss so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht erfolgt.

Am Wochenanfang und nach den Ferien ist das Trinkwasser ablaufen zu lassen, um die Leitungen zu spülen und einen Wasseraustausch zu gewährleisten.

5. Erste Hilfe

Leitungen von ZfsL müssen dafür Sorge tragen, dass eine ausreichende Anzahl an Personen Erste-Hilfe-Kenntnisse vorweist und zur Verfügung steht. Die Erste-Hilfe-Kenntnisse sollten regelmäßig aufgefrischt werden.

5.1 Hygiene im Erste-Hilfe-Raum

Der Erste-Hilfe-Raum sollte mit einem Handwaschbecken, Flüssigseife und Einmalhandtuchpapier ausgestattet sein. Er darf nicht als Abstell- oder Lagerraum zweckentfremdet werden. Die Krankenliege ist nach jeder Benutzung von sichtbaren Verschmutzungen zu reinigen und ggf. mit einem Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren. Verbandsmaterialien müssen zu jeder Zeit zur Verfügung gestellt werden (§ 26 GUV-V A1 „Grundsätze der Prävention“).

5.2 Versorgung von Bagatellwunden

Die Ersthelferin oder der Ersthelfer trägt bei der Wundversorgung Einmalhandschuhe und desinfiziert sich vor und nach der Hilfeleistung die Hände.

5.3 Behandlung kontaminierter Flächen

Mit Blut oder sonstigen Exkreten kontaminierte Flächen sind (unter Tragen von Einmalhandschuhen) mit einem mit Desinfektionsmittel getränktem Einmaltuch zu reinigen. Die betroffene Fläche ist anschließend nochmals regelrecht zu desinfizieren.

5.4 Überprüfung des Erste-Hilfe-Kastens

Gemäß Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention BGV A1“ enthalten folgende Verbandkästen geeignetes Erste-Hilfe-Material:

- Großer Verbandkasten nach DIN 13169 oder „Verbandkasten E“
- Kleiner Verbandkasten nach DIN 13157 oder „Verbandkasten C“

Zusätzlich sind ein alkoholisches Händedesinfektionsmittel und ein Flächendesinfektionsmittel bereitzustellen.

Verbrauchte Materialien (zum Beispiel Einmalhandschuhe, Pflaster) sind umgehend zu ersetzen, regelmäßige Bestandskontrollen der Erste-Hilfe-Kästen sind durchzuführen. Insbesondere ist das Ablaufdatum des Händedesinfektionsmittels zu überprüfen und dieses erforderlichenfalls zu ersetzen.

Notrufnummern

Polizei 110

Feuerwehr 112

6. Belehrungs- und Meldepflichten, Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote

Nach Abschnitt 6 IfSG (§§ 34-36) bestehen eine Reihe von Tätigkeits- und Aufenthaltsverboten, Verpflichtungen und Meldungsvorschriften für Personal und Auszubildende, die dem Schutz vor Übertragung infektiöser Erkrankungen dienen. Bei einem Auftreten von Infektionskrankheiten ist das Gesundheitsamt direkt hinzuzuziehen. Bei Rückfragen hierzu wenden Sie sich bitte an das zuständige Gesundheitsamt.

Tritt in der Ausbildungseinrichtung eine genannte Erkrankung oder ein entsprechender Verdacht auf, so müssen die Auszubildenden sowie das Personal darüber anonym informiert werden. Dies kann über Informationsveranstaltungen, persönliche Gespräche, Merkblätter oder Aushänge erfolgen.

Im Sinne der Infektionsprävention sollen Leitungen von Ausbildungseinrichtungen die Auszubildenden gemäß § 34 (10) IfSG über die Bedeutung eines vollständigen Impfschutzes (Empfehlungen der Ständigen Impfkommission Deutschlands STIKO) und über die Vorbeugung übertragbarer Krankheiten aufklären. Dies kann über Informationsveranstaltungen z.B. im Rahmen der Vereidigung, persönliche Gespräche, Merkblätter oder Aushänge erfolgen.

6.1 Meldepflicht und Sofortmaßnahmen

Die Leitung von Ausbildungseinrichtungen ist gemäß Infektionsschutzgesetz dazu verpflichtet, das Auftreten bzw. den Verdacht der in § 34 Absatz 1-3 genannten Erkrankungen (beim Personal oder bei Auszubildenden) unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.

Inhalte dieser Meldung sind:

- Angaben zur meldenden Einrichtung (Adresse, Telefonnummer, Fax, Art der Einrichtung),
- Angaben zur meldenden Person,
- Angaben zu(r) betroffenen Person(en) (Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, Geschlecht, Funktion: betreute Person oder Mitarbeiter),
- die Art der Erkrankung bzw. des Verdachtes,
- Erkrankungsbeginn,
- Meldedatum an das Gesundheitsamt,
- Meldedatum des Meldeeingangs in der Einrichtung,
- Name, Anschrift und Telefonnummer des behandelnden Arztes.

Wird in der Einrichtung eine der genannten Erkrankung bzw. der Verdacht festgestellt, so werden Sofortmaßnahmen in der Einrichtung eingeleitet. Diese können zum Beispiel folgende sein:

- Isolierung der erkrankten Person,
- Sicherstellung möglicher Infektionsquellen,
- Verstärkung der Händehygiene (Personal, Auszubildende).

Die getroffenen und geplanten Maßnahmen sind mit dem zuständigen Gesundheitsamt abzustimmen. Beispiele zu speziell festgelegten Hygienemaßnahmen beim Auftreten von übertragbaren Krankheiten sind unter „spezielle Hygienemaßnahmen beim Auftreten übertragbarer Erkrankungen“ aufgeführt.

6.2 Wiederezulassungen in Einrichtungen

In § 34 des IfSG ist festgelegt, bei welchen Erkrankungen oder Verdachtsfällen ein Besuchsverbot für Lehrpersonal, Auszubildenden sowie andere Mitarbeiter besteht. Eine Wiederezulassung ist erst nach Abklingen der Symptome, ärztlichem Urteil bzw. Zustimmung des Gesundheitsamtes möglich. Ein Merkblatt zur Wiederezulassung in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche kann eine Orientierungshilfe sein.

Spezielle Hygienemaßnahmen beim Auftreten übertragbarer Erkrankungen, bei einem Verdacht oder Auftreten übertragbarer Krankheiten, sind unter Umständen spezielle und zu den genannten auch ergänzende Hygienemaßnahmen in der Einrichtung erforderlich, die mit dem Gesundheitsamt abgestimmt bzw. von diesem veranlasst werden.

D. Regeln für den Seminarbetrieb

Die Leitungen der ZfsL sind verantwortlich für die Erstellung von Regeln für den konkreten Seminarbetrieb im Sinne des Rahmen-Hygieneplans; diese sind Bestandteil des

individuellen, an die konkreten Gegebenheiten angepassten Hygienepläne der ZfsL und sind bei Änderungen der Vorgaben entsprechend anzupassen.

Aktuell sind folgende Regeln für den Seminarbetrieb verbindlich:

1. Rückverfolgbarkeit

Um im Bedarfsfall Infektionskrankheiten nachvollziehen und unterbrechen zu können, finden die Seminarveranstaltungen in konstanten Gruppenzusammensetzungen statt; gruppenübergreifende Veranstaltungen sind nicht möglich. In den Seminargruppen wird eine feste Sitzordnung eingehalten und dokumentiert. Darüber hinaus wird bei jeder Veranstaltung die Anwesenheit dokumentiert. Die entsprechenden Dokumente sind zur Rückverfolgbarkeit für vier Wochen aufzuheben.

2. Mund-Nasen-Schutz

Im gesamten ZfsL-Gebäude besteht für alle anwesenden Personen eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Sie gilt grundsätzlich auch während der Seminarsitzungen mit festen Sitzplätzen der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter.

3. Hygiene

Eine regelmäßige und wirksame Durchlüftung der Seminarräume ist sicherzustellen. Räume, in denen dies nicht möglich ist, sind für die Seminararbeit nicht zugelassen.

Bestehende Konzepte zur Hygiene und zum Infektionsschutz, die sich an den ZfsL bewährt haben, wie z.B. der zeitlich gestaffelte Beginn von Seminarveranstaltungen oder das „Wegekonzept“, können fortgeführt werden, wenn diese dem regulären Seminarbetrieb nicht entgegenstehen.

E. Checkliste Hygiene – ZfsL Bocholt

Umsetzung des Rahmen-Hygieneplans und der Handlungsempfehlungen im Zusammenhang der Corona-Pandemie

1. Allgemeine Hygiene im Gebäude

Nr.	Nötige Maßnahmen bzw. Vorschrift	Feld zum Abhaken	Ggfs. Bemerkung
1.1	Die gründliche und regelmäßige Reinigung der Fußböden sowie häufig genutzter Flächen und	✓	Der Hygiene-Reinigungsplan sieht 3mal

	<p>Gegenstände sowie der Sanitärbereiche ist mit einem Reinigungsunternehmen vereinbart und erfolgt zuverlässig (→ Durchführung und Verantwortung liegt beim Reinigungsunternehmen).</p> <p>Im vereinbarten Reinigungsplan sind auch die Entspannungsräume mit Textilien (z.B. Sitzkissen, Sitzsäcke etc.) enthalten.</p>		<p>wöchentlich Reinigung der Böden vor. Eine Kontaktflächendesinfektion ist in dieser ab dem 04.05.2020 vereinbart. Aufenthalts- und Entspannungsräume werden gesperrt und sind nicht zur Nutzung freigegeben</p>
1.2	<p>Es stehen Desinfektionsmittel an einer zugänglichen Stelle bereit für den Fall, dass Verunreinigungen durch Ausscheidungen, Erbrochenem, Blut, etc. auftreten oder Infektionserreger in der Einrichtung bekannt werden und die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht</p>	✓	<p>Desinfektionsmittel in Wandspendern stehen vor allen Seminarräumen und vor den WC-Anlagen bereit und werden durch das Reinigungs-personal kontrolliert bzw. nachgefüllt. Weitere Spender sind an strategischen Stellen (Flurbereiche im EG und OG) aufgestellt</p>
1.4	<p>Zu den allgemeinen Regeln zum hygienischen Verhalten (s.u.) existieren Aushänge im ZfsL bzw. in den Seminarräumen</p>	✓	<p>Aushänge sind an allen zentralen Punkten und an allen Eingangstüren zu den Seminarräumen ausgehängt</p>
1.5	<p>Alle Personen, die das ZfsL betreten, sind über die aktuellen Vorschriften zum Zugang zum ZfsL in Abhängigkeit vom Immunstatus informiert. Insbesondere gilt das ggfs. im Hinblick auf die Verpflichtung regelmäßiger Corona-Tests bei nicht geimpften Personen.</p>	✓	

2. Hygiene in Seminarräumen, Aufenthaltsräumen und Fluren

Nr.	Nötige Maßnahme bzw. Vorschrift	Feld zum Abhaken	Ggfs. Bemerkung
-----	---------------------------------	------------------	-----------------

2.1	Mehrmals täglich Stoßlüftung bzw. Querlüftung in den Seminarräumen durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vornehmen.	✓	Die Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder sind über diese Maßnahme informiert und werden sie durchführen
2.2	Die Garderobe ist so gestaltet, dass abgelegte Kleidungsstücke keinen direkten Kontakt untereinander haben.	✓	Die persönliche Garderobe ist nur im Zugriff der einzelnen Person, unter Berücksichtigung der Abstandsregelungen, zu verwahren.
2.3	An Waschplätzen in Seminarräumen stehen Flüssigseife aus Seifenspendern und Einmalhandtücher bereit. Papierabwurfbehälter sind mit einem Beutel versehen und werden täglich entleert. Es werden keine Gemeinschaftshandtücher angeboten.	✓	Es sind keine Waschplätze in den Seminarräumen vorhanden Desinfektionsspender stehen vor den Seminarräumen bereit
2.4	Die Seminarräume werden so belegt, dass die für Schulen gültigen Vorschriften der aktuellen CoronabetrVO erfüllt sind. Hierzu liegt eine Planung für jeden genutzten Seminarraum vor (eine maximale Personenzahl gilt nicht pauschal, sondern nur individuell für jeden Raum). Zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten wird die personenbezogene Belegung der Plätze dokumentiert.	✓	Um einen Regelausbildungsbetrieb gewährleisten zu können, kann ein solcher Abstand immer umgesetzt werden. Nachverfolgung. Ein Sitzplan wird in jedem Seminar erstellt und dient der Dokumentation
2.5	Der Zugang zum ZfsL und die Flure sind so gestaltet, dass auch hier der Abstand von 1,5 bis 2 m zwischen den Personen möglich ist.	✓	
2.6	Es wird darauf geachtet, dass sich alle Personen vor Betreten des Seminarraumes die Hände waschen oder desinfizieren	✓	Desinfektionsspender stehen bereit

3. Hygiene im Sanitärbereich

Nr.	Nötige Maßnahmen bzw. Vorschrift	Feld zum Abhaken	Ggfs. Bemerkung
3.1	An Waschplätzen im Sanitärbereich stehen Flüssigseife aus Seifenspendern und Einmalhandtücher bereit. Papierabwurfbehälter sind mit einem Beutel versehen und werden täglich entleert. Es werden keine Gemeinschaftshandtücher angeboten.	✓	Flüssigseifen in Wandspendern, Einmal - Handtuchspender und Abfallkörbe mit Beutel sind in allen WC-Anlagen vorhanden
3.2	Toilettenpapier, Handtuchpapier und Flüssigseife sind in ausreichendem Maße vorhanden.	✓	
3.3	Damentoiletten sind mit Hygieneeimern und mit Beuteln ausgestattet, die Hygieneeimer werden täglich entleert.	✓	
3.4	An den Waschplätzen hängen Hinweise zum richtigen Händewaschen aus.		

4. Hygiene im Zusammenhang mit Lebensmitteln

Nr.	Nötige Maßnahmen bzw. Vorschrift	Feld zum Abhaken	Ggfs. Bemerkung
4.1	Es ist sichergestellt, dass die Reinigung von Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Teeküche) regelmäßig erfolgt. Flächen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, sind danach mit klarem Wasser abzuspülen.	✓	Die Teeküche im FL-Aufenthaltsraum wird täglich gereinigt
4.2	Die Abfallentsorgung wird so vorgenommen, dass eine Belästigung durch Gerüche oder Schädlinge vermieden wird. Abfälle werden in gut verschließbaren Behältern aufbewahrt, die täglich entleert und gereinigt werden.	✓	

4.3	Am Wochenanfang ist das Trinkwasser ablaufen zu lassen, um die Leitungen zu spülen und einen Wasseraustausch zu gewährleisten.	✓	
-----	--	---	--

5. Hygiene in Prüfungssituationen

Nr.	Nötige Maßnahmen bzw. Vorschrift	Feld zum Abhaken	Ggfs. Bemerkung
5.1	Der Zugang zum ZfsL, die Flure und ggfs. der Vorbereitungs- bzw. Warteraum oder –bereich sind so gestaltet, dass ein Abstand zwischen den Personen von 1,5 bis 2 m gewährleistet ist.	✓	s.o.
5.2	Die Garderobe ist so gestaltet, dass abgelegte Kleidungsstücke keinen direkten Kontakt untereinander haben.	✓	s.o.
5.3	Der Prüfungsraum ist so gestaltet, dass ein Abstand von 1,5 bis 2 m zwischen den Personen eingehalten werden kann	✓	Sollten Prüfungen am Standort Bocholt durchgeführt werden, wird dies gewährleistet in der Regel stehen keine Prüfungen in den Räumen des ZfsL an
5.4	Es wird darauf geachtet, dass sich alle an der Prüfung beteiligten Personen vor Betreten des Prüfungsraumes die Hände waschen (Händewaschung ist ausreichend und im Rahmen der Ressourcenschonung gegenüber einer Desinfektion zu bevorzugen).	✓	Desinfektionsmittel stehen auf den Fluren und in den Seminarräumen bereit
5.4.1	Bei Teilnahme von Personen mit Risikofaktoren trifft das ZfsL entsprechende Schutzmaßnahmen (Nasen-Mund-Schutz etc.)	✓	
5.4.2	Bei Vorliegen baulicher Einschränkungen kann die ZfsL – Leitung für die Nutzung der Verkehrsflächen eine Maskenpflicht vorschreiben	✓	

E. Hygienisches Verhalten – allgemeine Regeln

Husten- und Niesetikette - Beim Husten oder Niesen sollte möglichst kein Speichel oder Nasensekret in die Umgebung versprüht werden. Taschentuch benutzen, nach einmaligem Gebrauch entsorgen. In die Armbeuge niesen, sich von Personen abwenden.
Bei Begrüßungsritualen direkten Körperkontakt vermeiden.
Unterlagen nicht von Hand zu Hand geben, sondern ablegen und aufnehmen.
Im gesamten Gebäude, auch während der Seminarsitzungen eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Optional: Vor Betreten der Seminarräume die Hände waschen (Händewaschung ist ausreichend und im Rahmen der Ressourcenschonung gegenüber einer Desinfektion zu bevorzugen).
Personen mit Symptomen einer Atemwegserkrankung dürfen das ZfsL nicht betreten (Hausrecht der ZfsL-Leitung).

Helen Theßeling
(ZfsL- Leitung)